

STUDIENORDNUNG

für das Fach

Psychologie

(Nebenfach)

mit dem Abschluss

Prüfung zum Magister Artium (M.A.)

an der

Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 13. Februar 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität - Gesamthochschule Siegen folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

A Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Ziele des Studiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Fremdsprachenkenntnisse
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Dauer und Umfang des Studiums
- § 7 Studienberatung

B Aufbau des Studiums

- § 8 Gliederung
- § 9 Studiengebiete und Studienplan
- § 10 Leistungsnachweis
- § 11 Fächerkombination
- § 12 Magisterprüfung

C Schlussbestimmungen

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

A Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Fachbereiche 1 und 3 vom 1. Dezember 1998 das Studium des Faches Psychologie als Nebenfach.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Psychologie dient der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt, und zwar mit dem Ziel, Studierende zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln zu befähigen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung für das Studium des Faches Psychologie ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere der englischen Sprache, stellen eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Fachliteratur sowie den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten dar. Ihre intensive Förderung (Vertiefung und Erweiterung) ist daher ab dem Studienbeginn unerlässlich.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium des Faches Psychologie kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Dauer und Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit umfasst 9 Semester im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden.

§ 7 Studienberatung

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle, den zuständigen Prüfungsausschuss der Fachbereiche 1 und 3 sowie die Lehrenden der beteiligten Fächer.
- (2) Eine fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Faches Psychologie, insbesondere auch im Hinblick auf die Wahl der Bereiche und Schwerpunkte der Angewandten Psychologie im Hauptstudium.

B. Aufbau des Studiums

§ 8 Gliederung

- (1) Das Fachstudium umfasst mindestens 30 Semesterwochenstunden und gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium im Umfang von 16 Semesterwochenstunden (Grundstudium) und 14 Semesterwochenstunden (Hauptstudium).
- (2) Das Grundstudium (GS) wird im Rahmen von einführenden bzw. grundlagenorientierten Lehrveranstaltungen verschiedener Studiengebiete (siehe § 9) absolviert. Zwei studienbegleitende Leistungsnachweise (2 LN) aus zwei Studiengebieten, die dem Wahlpflichtbereich angehören, sind zu erbringen. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (3) Das Hauptstudium (HS) dient demgegenüber der Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung des Grundstudiums. Es besteht aus einem methodischen Teil und einem angewandten psychologischen Bereich (siehe § 9). Im Hauptstudium ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis (1 LN) aus einem Studiengebiet, das dem Wahlpflichtbereich angehört, zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium und die bestandene Zwischenprüfung sind Voraussetzungen zur Zulassung zur Magisterprüfung. Das Hauptstudium wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 9 Studiengebiete und Studienplan

Lehrveranstaltungen

	Pflicht	Wahlpflicht	Leistungsnachweis
(1) <u>Grundstudium</u>			
Einführung in die Psychologie	2 SWS		kein LN
Allgemeine Psychologie/ Differenzielle Psychologie z.B.: Wahrnehmung, Lernen Denken, Sprache, Motivation		6 SWS aus Allgemeiner Psychologie / Differentieller Psychologie	2 LN aus Allgemeiner Psychologie / Differentieller Psychologie / Entwicklungspsychologie Sozialpsychologie
Entwicklungspsychologie		4 SWS	
Sozialpsychologie		4 SWS	
	2 SWS	14 SWS	2 LN

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung (§ 11 der Prüfungsordnung) besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer und bezieht sich auf einen Themenbereich aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums. Über den Umfang entscheiden die Lehrenden des Faches Psychologie.

(2) Hauptstudium

Methodik der Psychologie		4 SWS	
Angewandte Psychologie 1. Klinische Psychologie 2. Pädagogische Psychologie 3. Organisationspsychologie 4. Medienpsychologie 5. Angewandte Entwicklungspsychologie 6. Angewandte Sozialpsychologie 7. Forensische Psychologie		10 SWS	1 LN
		14 SWS	1 LN

§ 10 Leistungsnachweis

(1) Leistungsnachweise können grundsätzlich in folgender Form erbracht werden

- 1) Referat auf schriftlicher Grundlage,
- 2) Hausarbeit mit Kolloquium,
- 3) Empirische Untersuchung,
- 4) Klausur.

Über die Form der Leistungsnachweise entscheiden die Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen.

§ 11 Fächerkombination

Es wird empfohlen, die im Hauptstudium gewählten Bereiche der Angewandten Psychologie bzw. Schwerpunkte dieser Bereiche auf die Fächerkombination abzustimmen.

§ 12 Magisterprüfung

Die Prüfung im Fach Psychologie als Nebenfach wird gemäß der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Fachbereiche 1 und 3 vom 1. Dezember 1998 durchgeführt.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen in der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium der Fachbereiche 1 und 3 vom 1. Dezember 1998.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Sommersemester 1997 oder später ihr Studium im Nebenfach Psychologie aufnehmen. Studierende, die vorher ihr Studium begonnen haben, können nach dieser Studienordnung studieren (siehe § 34 Übergangsbestimmungen der Magisterprüfungsordnung vom 1. Dezember 1998).

§ 15
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 - Erziehungswissenschaft - Psychologie – Sportwissenschaft - vom 14.6.2000

Siegen, den 13. Februar 2001

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)